

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PL Gutscheinsysteme GmbH

givve® Lunch

Präambel

givve®, eine Marke der PL Gutscheinsysteme GmbH, Ainmillerstraße 11, 80801 München (im Folgenden „givve“ genannt), bietet mit givve® Lunch eine digitale Essensmarke an und ermöglicht mit der givve® Lunch App sowie dem givve® Lunch Portal die digitale Einreichung, Prüfung, Abrechnung und Archivierung von eingereichten Belegen. Ein Arbeitgeber (im Folgenden „Arbeitgeber“) kann einen seiner Arbeitnehmer (im Folgenden „Nutzer“) einladen und ihm damit die Nutzung der digitalen Essensmarke „givve Lunch“ ermöglichen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln das Verhältnis zwischen givve und dem Arbeitgeber bei der Nutzung von givve Lunch. Teil dieser Vereinbarung sind außerdem die givve Lunch Nutzungsbedingungen, die givve mit den Nutzern abschließt und die unter <https://givve.com/de/legal/givve-lunch/nutzungsbedingungen> abrufbar sind.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Beziehungen zwischen givve und dem Arbeitgeber gelten die nachfolgenden AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Fassung.

(2) Gegenüber den Nutzern gelten die in der App abrufbaren Nutzungsbedingungen für die Nutzung der givve Lunch App in ihrer zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Fassung. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Nutzer zur Einhaltung der zugehörigen Nutzungsbedingungen anzuhalten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Gruppe: Abrechnungseinheit im givveLunch Portal. Eine Gruppe ist eine flexibel verwendbare Organisationseinheit, die dafür benutzt werden kann, Organisationsstrukturen wie z.B.

Kostenstellen innerhalb des Unternehmens eines Arbeitgebers abzubilden.

(2) Statement: Abrechnungsdatei, die von givve erstellt und zum Download im givve Lunch Portal angeboten wird. Der Arbeitgeber verwendet diese Datei zur Abrechnung gegenüber dem Nutzer.

(3) Abrechnungsperiode: Der Monat, in dem die zu erstattenden Beträge durch den Arbeitgeber an die Nutzer (z.B. über die Lohnabrechnung) erstattet werden.

(4) Erstattungszeitraum: Der Kalendermonat, für den die konsumierten Speisen und sonstigen Lebensmittel erstattet werden. Je Erstattungszeitraum wird ein Statement erzeugt.

(5) Abrechnungszeitpunkt: Der Zeitpunkt, ab dem für einen Erstattungszeitraum kein Beleg mehr eingereicht werden kann. Belege, die nach dem Abrechnungszeitpunkt eingereicht oder genehmigt werden, gehen in den nächstmöglichen Erstattungszeitraum ein.

§ 3 Vertragsschluss und Nutzungsumfang

(1) Die givve Lunch App kann ohne Registrierung kostenlos, unverbindlich und zeitlich unbegrenzt getestet werden. Im Testumfang ist das Fotografieren von Belegen möglich. Es werden alle Belege innerhalb der App gespeichert und es können Monatsergebnisse abgelesen werden. Eine Übertragung der Belege zur Belegprüfung an givve sowie die Erstellung von Statements ist ohne Registrierung nicht möglich.

Die Registrierung erfolgt durch den Arbeitgeber mit der Eingabe der erforderlichen und bei Registrierung abgefragten Daten. Mit Absenden der Registrierungsdaten gibt der Arbeitgeber ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages zu den aktuell gültigen AGB ab. Givve nimmt das Angebot durch Erbringung der Leistungen an.

Nach erfolgreicher Registrierung mit Vor-, Nachname und E-Mail Adresse kann die givve® Lunch App ebenfalls kostenlos, unverbindlich und zeitlich unbegrenzt getestet werden.

(2) Legt der Arbeitgeber nach Registrierung einen Firmenaccount an, beginnt die Nutzungsdauer, also der Zeitraum, in dem Nutzer Belege zur Erstattung einreichen können. Sobald der Arbeitgeber eine Gruppe angelegt hat, besteht die Möglichkeit, Nutzer einzuladen und Nutzerprofile zu erstellen und zu verwalten. Erhält ein Nutzer eine Einladung vom Arbeitgeber und bestätigt er diese, ist der Nutzer aktiviert. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Übermittlung der Belege möglich.

§ 4 Bereitstellung von givve Lunch

(1) givve stellt dem Arbeitgeber für die Laufzeit des Vertrages das givve Lunch Portal bereit.

givve stellt im Rahmen der Verfügbarkeit sicher, dass das givve Lunch Portal unter <https://lunch.givve.com/> erreichbar ist und von gängigen Browsern verarbeitet werden kann. givve strebt eine Verfügbarkeit im Jahresdurchschnitt von 90% an. Für Ausfallzeiten in diesem Rahmen hat der Arbeitgeber keinerlei Ansprüche gegenüber givve; ein Minderungsrecht im Hinblick auf die vereinbarte Vergütung steht dem Arbeitgeber nur bei einem Ausfall über einen erheblichen Zeitraum außerhalb der oben genannten Verfügbarkeit zu. Einflüsse außerhalb des Einflussbereichs von givve auf die Nutzbarkeit der von givve bereitgestellten App und des Portals zählen nicht zur von givve angestrebten Verfügbarkeit.

(2) givve Lunch ist über das Internet nutzbar. Der Internet-Anschluss zur Nutzung sowie die hierzu ggf. erforderliche Beschaffung und Installation von Software erfolgen durch den Arbeitgeber und auf dessen Kosten. Technische Änderungen bleiben zur Anpassung an den Stand der Technik sowie zur Optimierung der Funktionalitäten vorbehalten.

(3) givve räumt dem Arbeitgeber, soweit erforderlich, für die Laufzeit des Vertrages ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, das Portal im Umfang der vertraglichen Vereinbarungen und unter der Bedingung der Vergütung der Leistungen zu eigenen Zwecken zu nutzen. Der Arbeitgeber darf die Webapplikationen und Leistungen von

givve einem Dritten nicht unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung zur Verfügung stellen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 5 Erfassung und Erstattung von Belegen

(1) Die Nutzer erfassen zur Erstattung vorgesehene Posten auf einem oder mehreren Belegen über die givve Lunch App.

(2) Ein Posten auf einem Beleg ist erstattungsfähig, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

(a) Es handelt sich um Speisen oder sonstige Lebensmittel.

(b) Es handelt sich nicht um Alkohol oder Tabakwaren.

(3) givve prüft im Rahmen der Belegerkennung, ob es sich um einen erstattungsfähigen Belegposten im Sinne der Ziffer 5.2 handelt. Die Belegerkennung arbeitet sowohl automatisch (maschinell, insb. mit Hilfe von Texterkennungsprogrammen) als auch manuell mit Hilfe von Mitarbeitern, die Sichtprüfungen der Belege durchführen. Eingereichte Belege werden genehmigt (erstattungsfähige Belege), abgelehnt (nicht erstattungsfähige Belege) oder zur Kontrolle an den Arbeitgeber übermittelt. Der Arbeitgeber erhält die Möglichkeit, die an ihn zur Kontrolle übermittelten Belege zu genehmigen oder abzulehnen. Der Nutzer hat bei initial abgelehnten Belegen die Möglichkeit die Angaben zu einem eingereichten Beleg zu korrigieren und erneut einzureichen.

(4) Eigenbelege, die der Arbeitnehmer selbst erstellt hat, sowie handschriftliche Belege des ausstellenden Unternehmens werden von givve Lunch nicht akzeptiert.

(5) givve stellt Standardeinstellungen und Abrechnungszeitpunkte bereit und nennt diese dem Arbeitgeber im givve Lunch Portal. Der Arbeitgeber kann die Zeitpunkte anpassen, indem er givve in Textform informiert. Die individuellen Einstellungen werden gültig, wenn sie im givve Lunch Portal angezeigt sind.

(6) givve stellt dem Arbeitgeber das Statement im givve Lunch Portal zum Download in einem Standardformat (csv, xls) zur Verfügung. Alternativ

und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, stellt givve dem Arbeitgeber die Statementinformationen auf elektronischem Wege (z.B. eine Schnittstelle) zur Verfügung. Das Statement enthält (sofern vom Nutzer oder Arbeitgeber hinterlegt) Vorname, Nachname, Personalnummer, Abrechnungsmonat und die erstattungsfähigen Beträge.

(7) Für die Erstattung eingereicherter Belege sowie alle steuerrelevanten Vorgänge und Fragen ist allein der Arbeitgeber verantwortlich. givve nimmt keinerlei Auszahlungen an die Nutzer vor.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber schließt mit den Nutzern eine Vereinbarung, die den Arbeitnehmern einen Anspruch auf 15 arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten je Kalendermonat gewährt und die die steuerlichen Anforderungen für eine Bewertung der der Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung erfüllt. Die Nutzer üben jeweils im Kalenderjahr durchschnittlich an nicht mehr als an drei Arbeitstagen je Kalendermonat eine Auswärtstätigkeit aus.

(2) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass Nutzer nur Erstattungsbelege für an tatsächlichen Arbeitstagen konsumierte Speisen oder sonstige Lebensmittel einreichen. Er verpflichtet die Nutzer, keine Belege für an Urlaubs- oder Krankheitstagen oder an Tagen einer Auswärtstätigkeit konsumierte Speisen oder sonstige Lebensmittel einzureichen. Der Arbeitgeber verpflichtet die von ihm beschäftigten Nutzer, nur erstattungsfähige Belege einzureichen, betriebliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Nutzer zu befolgen und keine Täuschungsversuche zu unternehmen.

(3) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass Nutzer lediglich Belegposten für Speisen oder sonstige Lebensmittel, die zum unmittelbaren Verzehr als Mittags- oder Abendessen geeignet sind oder zum Verbrauch während der Essenspausen als Mittags- oder Abendessen bestimmt sind, einreichen. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Nutzer die Speisen oder sonstigen Lebensmittel, für die die Nutzer einen Zuschuss beanspruchen, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Arbeitszeit verzehren und keine Zuschüsse für Vorratskäufe beanspruchen.

(4) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, etwaige Störungen und Beeinträchtigungen der von givve zur Verfügung gestellten Webapplikationen selber oder durch die Nutzer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Download bereitstehende Daten im givve Lunch Portal regelmäßig gesichert werden.

§ 7 Vergütung

(1) Die Preise, Konditionen und Nutzungsbedingungen ergeben sich aus den Bestell- und Produktblättern bzw. den Preisangaben und Produktbeschreibungen auf den Internetseiten von givve in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

(2) Der Arbeitgeber erhält von givve zu Beginn des Folgemonats für den Monat, für den die Nutzungsgebühr anfällt, eine Rechnung über die Gebühren zzgl. der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Versand der Rechnung erfolgt per E-Mail an die vom Arbeitgeber im givve Lunch Portal hinterlegte E-Mail Adresse. Das Zahlungsziel ist auf der Rechnung ausgewiesen. Die Bezahlung erfolgt durch Gutschrift des Brutto-Rechnungsbetrags auf das von givve genannte Konto.

(3) Nicht von der Vergütung umfasst sind etwaige Schulungen des Arbeitgeber oder seiner Mitarbeiter oder über die Pflichten dieser AGB hinausgehende Unterstützung.

(4) givve gewährt dem Arbeitgeber eine Freibenutzungsgrenze. Innerhalb der Freibenutzungsgrenze ist die Nutzung kostenlos. Die Freibenutzungsgrenze beschreibt eine Anzahl an Belegen, die von jedem Nutzer zur Erstattung eingereicht werden können, ohne dass dem Arbeitgeber Kosten für die Nutzung entstehen. Die Anzahl der Belege, die unter die Freibenutzungsgrenze fallen, ist im givve Lunch Portal einsehbar. Die kostenpflichtige Nutzung beginnt pro Nutzer mit dem Einreichen des ersten Belegs – unabhängig von dessen Erstattungsfähigkeit – nach Erreichen der Freibenutzungsgrenze. Ein Beleg gilt als eingereicht, wenn ein Beleg an givve übermittelt wird. Die Übermittlung erfolgt z.B. durch Klicken auf die dafür in der App oder im givveLunch Portal

vorgesehene Schaltfläche bzw. durch eine Übermittlung über eine Schnittstelle (API).

(5) Zahlt der Arbeitgeber eine fällige Rechnung von givve nicht innerhalb von 4 Wochen, ist givve nach vorheriger Mahnung berechtigt, dem Arbeitgeber den Zugang zu den Webapplikationen zu verweigern. Eingeladene Nutzer erhalten eine Nachricht, dass Belege nicht mehr eingereicht werden können.

(6) Die Abrechnung der von givve erbrachten Leistungen im Rahmen von givve Lunch erfolgt nur gegenüber dem Arbeitgeber. Eine Abrechnung zwischen givve und dem Nutzer wird nicht vorgenommen.

§ 8 Gewährleistung

Die Gewährleistung von givve richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit es sich um mietvertraglich ausgestaltete Pflichten handelt, ist die Anwendung von § 536a Abs. 2 BGB jedoch ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

(1) givve haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber dem Arbeitgeber ist im Falle von Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt und gilt nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht). Der Höhe nach ist die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt.

(2) Die Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

(3) givve haftet nicht für Schäden, die auf eine nicht vertragsgemäße oder rechtmäßige Nutzung der Webapplikationen durch den Nutzer zurückzuführen sind.

(4) Bei Datenverlust haftet givve in Höhe der Wiederherstellungskosten.

(5) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch

gegenüber Rechtsnachfolgern des Arbeitgebers.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Fall von ausdrücklich übernommenen Garantien. Schadensersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnis durch den Arbeitgeber geltend zu machen.

§ 10 Haftung für eingereichte Belege

(1) Unbeschadet der Regelung in Ziff. 9 steht givve dafür ein, dass die von givve unmittelbar genehmigten Posten auf den Belegen und an den Arbeitgeber zur Erstattung berichteten Zuschüsse folgenden Anforderungen entsprechen:

(1.1) Die Posten auf den Belegen erfüllen, soweit eine Genehmigung erfolgt die folgenden Prüfkriterien (entsprechend der unter Ziff. 5.2 getroffenen Vereinbarung):

- Es handelt sich um Speisen oder sonstige Lebensmittel.
- Es handelt sich nicht um Alkohol oder Tabakwaren.

(1.2) Es wird höchstens ein Zuschuss pro Tag und Nutzer zur Erstattung an den Arbeitgeber berichtet.

(1.3) Es werden nicht mehr als 15 Zuschüsse pro Monat und Nutzer zur Erstattung an den Arbeitgeber berichtet.

(1.4) Es wird höchstens ein Betrag von EUR 3,10 zuzüglich des jeweiligen Sachbezugswerts für ein Mittag- oder Abendessen pro Tag und Nutzer als Zuschuss zur Erstattung an den Arbeitgeber berichtet.

(2) Entspricht ein eingereichter und von givve unmittelbar genehmigter Beleg nicht den in Ziffer 10.1.1. genannten Kriterien oder wird an den Arbeitgeber ein Zuschuss entgegen Ziffer 10.1.2. bis Ziffer 10.1.4 an den Arbeitgeber zur Erstattung berichtet, so haftet givve verschuldensunabhängig für einen dem Arbeitgeber dadurch entstehenden Schaden, soweit Nutzer und Arbeitgeber selbst die in den Nutzungsbedingungen oder diesem Vertrag

definierten und/oder vom Arbeitgeber gemäß den Nutzungsbedingungen oder diesem Vertrag auf den Nutzer weitergeleitete Pflichten erfüllen. Ein Beleg ist unmittelbar von givve genehmigt, wenn und soweit er von givve gegenüber dem Arbeitgeber als erstattungsfähig freigegeben wurde, ohne zuvor von givve abgelehnt oder dem Arbeitgeber zu dessen Kontrolle und Genehmigung vorgelegt worden zu sein.

§ 11 Datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist der Arbeitgeber. Soweit personenbezogene Daten der Arbeitgeber von givve verarbeitet werden, erfolgt dies im Rahmen einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Arbeitgeber und givve können den Vertrag jederzeit beenden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist als Anhang einer E-Mail an office@givve.com bzw. die vom Arbeitgeber angegebene Adresse zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Werktage zum Ende eines Kalendermonats. Die Nutzungsdauer endet am letzten Kalendertag des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird. Mit Ablauf der Nutzungsdauer kann der Nutzer keine Belege mehr zur Erstattung einreichen.

(3) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber sich mit zwei fälligen aufeinander folgenden Zahlungen oder mit einem erheblichen Anteil der zu leistenden Zahlungen in Verzug befindet und die Zahlungen nicht innerhalb einer von givve gesetzten, angemessenen Frist leistet. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn Nutzer gegen Ziff. 6 der Nutzungsbedingungen

verstoßen.

§ 13 Änderungen

givve behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern, soweit ein triftiger Grund vorliegt und der Arbeitgeber nicht unangemessen benachteiligt wird. Ein solcher Grund besteht insbesondere bei Änderung der Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischen Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuen organisatorischen Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen. Änderungen der AGB werden dem Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Arbeitgeber nicht innerhalb dieser Frist von sechs Wochen (beginnend nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung) schriftlich oder per E-Mail widerspricht und givve den Arbeitgeber auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Bei unentgeltlichen Leistungen ist givve jederzeit berechtigt, die AGB zu ändern, aufzuheben oder durch andere AGB zu ersetzen sowie neue Leistungen unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen.

§ 14 Sonstiges

(1) Für alle Ansprüche des Arbeitgebers gegen givve gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von givve aus zugrundeliegenden Vertragsverhältnissen oder zu deren Zurückbehaltung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, sind ausschließlich die Gerichte am Geschäftssitz

von givve zuständig. Erfüllungsort für die Pflichten des Arbeitgebers aus vertraglichen Verhältnissen mit givve ist ebenfalls der Geschäftssitz von givve.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(3) Die givve Lunch App ist in unterschiedlichen Ländern verfügbar. Soweit für die Länder abweichende Regelungen gelten, finden sich diese in Anlage 1.

Anlage 1

Abweichend von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der PL Gutscheinsysteme GmbH für givve® Lunch gelten für andere Länder gesonderte Regelungen.

A: Österreich

Anstelle von § 6 Abs. 1 gilt folgendes:

(1) Der Arbeitgeber gewährt dem Nutzer eine freiwillige Sachzuwendung in Form von max. 18 arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten je Kalendermonat auf Basis einer 5-Tages-Woche. Im Fall von weniger Wochenarbeitstagen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung der Höchstgrenzen zu überprüfen und einzuhalten. Der Arbeitgeber verpflichtet die von ihm beschäftigten Nutzer die steuerlichen Anforderungen für eine Bewertung der Mahlzeiten nach § 3 Abs. 1 Z 17 Einkommensteuergesetz und § 49 Abs. 3 Z 12 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz für freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Arbeitnehmer zur Verköstigung freiwillig gewährt, zu erfüllen. Der Arbeitgeber stellt sicher, dass im Falle von unterjährig Ein- und Austritten seiner Arbeitnehmer der aliquote Anteil pro Monat herangezogen (1 Monat = 18,3 Tage (220 Arbeitstage: 12 Monate)) und auf volle Tage aufgerundet wird. Der Arbeitnehmer erwirbt mit Verwendung der givveLunch App einen unwiderruflichen Anspruch auf einen (teilweisen) Zuschuss durch den Arbeitgeber. Die Zahlung des Arbeitnehmers für die Mahlzeit und der vom Arbeitgeber im Nachhinein geleistete Zuschuss sind durch die givve Lunch App exakt zuordenbar.

Anstelle von § 6 Abs. 2 gilt folgendes:

(2) Der Arbeitgeber verpflichtet die von ihm beschäftigten Nutzer nur erstattungsfähige Belege einzureichen, betriebliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Nutzer zu befolgen und keine Täuschungsversuche zu unternehmen.

Anstelle von § 6 Abs. 3 gilt folgendes:

(3) Der Arbeitgeber verpflichtet die von ihm beschäftigten Nutzer lediglich Belegposten für Speisen oder sonstige Lebensmittel, die zum unmittelbaren Verzehr als Mittags- oder Abendessen geeignet sind oder zum

Verbrauch während der Essenspausen als Mittags oder Abendessen bestimmt sind, einzureichen. Der Arbeitgeber verpflichtet die Nutzer die Speisen oder sonstigen Lebensmittel, für die die Nutzer einen Zuschuss beanspruchen, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Arbeitszeit zu verzehren und keine Zuschüsse für Vorratskäufe zu beanspruchen.

Ergänzend zu § 6 gilt folgendes:

(6) Erstattet der Arbeitgeber Mahlzeiten bis zu einem Wert von 8 Euro pro Arbeitstag, stellt der Arbeitgeber sicher, dass Nutzer lediglich Belegposten für Mahlzeiten, die nicht nach Hause mitgenommen und nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation für ein Vollmenü, das einem üblichen Kantinenessen (Suppe oder Vorspeise und Hauptspeise) entspricht, einreichen und die Voraussetzungen der Rechtsansicht in den [Rz.96](#) der Lohnsteuerrichtlinien 2002 erfüllt werden. Erstattet der Arbeitgeber Mahlzeiten bis zu einem Wert von 2 Euro pro Arbeitstag, so können Nutzer Belegposten auch für Lebensmittel, die nicht direkt konsumiert werden können, z.B. Lebensmittel aus Lebensmittelgeschäften, Konditoreien, Bäckereien, Fast-Food-Ketten, Würstelstände oder Fleischhauereien und Geschäfte, die kein Vollmenü anbieten, einreichen.

Ergänzend zu § 6 gilt folgendes:

(7) Der Arbeitgeber stellt sicher, freie oder verbilligte Mahlzeiten nur an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig zu gewähren. Ausgeschlossen sind in den Haushalt aufgenommene Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die die volle freie Station erhalten und in den Haushalt des Arbeitgebers eingegliederte Hausgehilfin im Hinblick auf die neben dem Barlohn gewährte volle freie Station.

Anstelle von § 9 Abs. 2 gilt folgendes:

(2) Die Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen, außer givve hat den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht.

Anstelle von § 9 Abs. 4 gilt folgendes:

(4) Bei Datenverlust haftet givve nur in Höhe der Wiederherstellungskosten, sofern der Datenverlust

nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

Anstelle von § 10 Abs. 1. C. gilt folgendes:

(c) Es werden nicht mehr als 18 Zuschüsse pro Monat und Nutzer zur Erstattung an den Arbeitgeber berichtet.

Anstelle von § 10 Abs. 1. D. gilt folgendes:

(d) Es wird höchstens ein Betrag von EUR 8 für ein Mittagessen pro Tag und Nutzer als Zuschuss zur Erstattung an den Arbeitgeber berichtet.